



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38650
Telefax: (43 01) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/007/10282/2019-7
A. B.

Wien, 07.10.2019

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien (Polizeikommissariat ...) vom 28.06.2019, Zl. VStV/..., betreffend Übertretung des KFG zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGGV einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 22,40 Euro (das sind 20 % der verhängten/bestätigten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Beschwerdegegenstand

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 28.06.2019 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer gemäß § 134 Abs. 1 KFG wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG am 03.09.2018, 21:20 Uhr in Wien, C.-Gasse bestraft. Das Fahrzeug W-... sei zum

angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet worden, ohne dass eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Es wurde eine Geldstrafe in Höhe von 112,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) verhängt und ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben (11,20 Euro).

Feststellungen

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges W-.... Das Fahrzeug war so abgestellt, dass es am 03.09.2018, 21:20 Uhr vor dem Haus Wien, C.-Gasse stand. Die Begutachtungsplakette an diesem Fahrzeug ... war bis März 2018 gültig.

Der Beschwerdeführer wohnt in Wien, D.-straße.

Der Beschwerdeführer wurde bereits zuvor wegen Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG bestraft:

- Strafverfügung vom 01.03.2019 betreffend 06.08.2018, 07:22 Uhr, C.-Gasse
- Strafverfügung vom 01.04.2019 betreffend 29.08.2018, 16:45 Uhr, C.-Gasse
- Straferkenntnis vom 29.05.2019 betreffend 17.10.2018, 08:40 Uhr, C.-Gasse
- Straferkenntnis vom 19.06.2019 betreffend 22.10.2018, 20:40 Uhr, E.-gasse

Die Ladung des Beschwerdeführers zur Verhandlung am 30.09.2019 enthält folgende Passage (Schreibweise und Hervorhebungen wie im Original):

„Sie werden aufgefordert, gemäß § 41 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz VStG, die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen vorzubringen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel zur Verhandlung mitzunehmen oder diese so rechtzeitig bekannt zu geben, dass diese zur Verhandlung herbeigeschafft werden können.“

In Bezug auf die in der Beschwerde geltend gemachte Doppelbestrafung werden Sie ersucht, entsprechende Nachweise vorzulegen.“

Diese Ladung wurde am 22.08.2019 durch Hinterlegung wirksam zugestellt. Die Ladung wurde behoben; sie wurde nicht als „nicht behoben“ dem Verwaltungsgericht rückübermittelt.

Das Fahrzeug W-... wird immer wieder auch, aber nicht nur vor dem Haus Wien, C.-Gasse abgestellt. Das Fahrzeug ist dort nicht durchgehend abgestellt. Es wird regelmäßig verwendet (tatsächlich gefahren). Das Fahrzeug war nicht nur am 03.09.2018 an der angegebenen Adresse abgestellt, es war dort (unter anderem) auch am 29.08.2018 abgestellt. Es wurde zwischenzeitlich verwendet und dann neuerlich dort abgestellt.

Beweiswürdigung

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges sowie dass dieses zum Tatzeitpunkt auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt war. Unstrittig ist ebenso, dass die Gültigkeit der Begutachtungsplakette bereits abgelaufen war (vom Beschwerdeführer zugestanden in E-Mail vom 23.07.2019; siehe auch Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG im Behördenakt AS27).

Die Feststellungen zum Wohnsitz des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem ZMR. Die Feststellungen zur regelmäßigen Verwendung des Fahrzeuges und zu den früheren Bestrafungen ergeben sich aus den vorliegenden Strafverfügungen und Straferkenntnissen.

Zur Annahme einer ausnahmsweise vorliegenden Konstellation, die im Ergebnis eine Doppelbestrafung begründen würde, hat der Beschwerdeführer nicht mitgewirkt. Er hat keine konkreten Sachverhaltsbehauptungen aufgestellt und keine seinem Vorbringen entsprechenden Beweismittel vorgebracht. Eine entsprechende Aufforderung des Beschwerdeführers ist nachweislich erfolgt (siehe auch Rückschein für die Ladung im Akt). Insofern ist die Schlussfolgerung legitim, dass es auch kein stichhaltiges tatsächliches Sachverhaltsvorbringen gegeben hätte. Glaubwürdige Angaben, die dem Beschwerdevorbringen erfolgreich zugrunde gelegt werden hätten können, konnten offenkundig nicht erstattet werden. Wenn ein Fahrzeuglenker quasi gleich ums Eck eines Abstellortes wohnt, ist es freilich im Einklang mit der Lebenserfahrung, dass

wiederholt in derselben Straße oder vordemselben Haus geparkt wird. Ein neuerliches/wiederholtes Abstellen scheint auch problemlos möglich, weil laut „Messwerkzeug“ unter <https://www.wien.gv.at/stadtplan/> vor dem Haus C.-Gasse 29 Meter zum Abstellen zur Verfügung stehen. Aus dem Satellitenbild auf GoogleMaps ist ersichtlich, dass hier problemlos fünf (eher sechs) PKW hintereinander stehen können. Ausdrücke/Screenshots hierzu wurden zum Akt genommen und in der Verhandlung am 30.09.2019 verlesen.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß dem Einleitungssatz des § 36 KFG stellt diese Bestimmung auf das „Verwenden“ u.a. von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ab. Laut ständiger Rechtsprechung zu § 36 KFG wird ein Kraftfahrzeug im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung auch dann „verwendet“, wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten und Parken abgestellt wird; dies trifft nicht nur für den Abstellvorgang als solchen, sondern für die gesamte Dauer des Abstellens zu. Wesentlich ist nach § 36 lit. e KFG, dass eine gültige Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist, sodass aus ihr jederzeit zu entnehmen ist, dass die Begutachtungsfrist (samt Nachfrist) noch nicht abgelaufen ist.

Der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens befreit den Beschuldigten nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen. Die Mitwirkungspflicht hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann. Insbesondere bei Ungehorsamsdelikten ist es Sache des Beschuldigten, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Insbesondere liegt es grundsätzlich an der Partei, das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen durch ein konkretes Vorbringen zu behaupten und der Behörde die für die Beurteilung erforderlichen Informationen an die Hand zu geben. Möchte die Behörde die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten aktualisieren, kann sie ihn nachweislich zur Mitwirkung an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes auffordern (etwa durch Verfahrensordnung oder im Wege der Ladung zur mündlichen Verhandlung; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 25 Rz 5; N. Raschauer in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG² § 25 Rz 5).

Der Beschwerdeführer verletzte seine Mitwirkungsobliegenheit. Er brachte infolge der expliziten Aufforderung mit der Ladung keinen Tatsachen oder Beweismittel vor. Der Beschwerdeführer ist unentschuldigt zur Verhandlung am 30.09.2019 nicht erschienen und hat sich schriftlich nicht geäußert.

Der Beschwerdeführer war wirksam zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht geladen. Das Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung hindert weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung eines Erkenntnisses (§ 38 und § 45 Abs. 2 VwGVG; § 22 Abs. 2, §§ 30 und 41 VStG; § 19 AVG). Durch den Verzicht auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung begibt sich ein Beschuldigter – neben der Möglichkeit sich inhaltlich zu äußern und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken und sich zu den amtswegigen Ermittlungsergebnissen zu äußern (siehe etwa oben den Hinweis auf verlesene Akteninhalte betreffend die Gegebenheiten am Tatort) – auch seiner Möglichkeit über die Beschwerde zu disponieren.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass es keinen Bedarf für eine Vertagung auf einen neuen Verhandlungstermin gab. Der Beschwerdeführer hat keine Verhandlung beantragt. Auf die Deutung einer Antragsunterlassung als Verzicht wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses hingewiesen. Eine Verhandlung war auch nicht zwingend durchzuführen (Absehen von der Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG).

Die Beschwerde machte eine Doppelbestrafung geltend, weil der Beschwerdeführer wegen Begehung desselben Deliktes an demselben Tatort nur vier Tage zuvor bereits bestraft worden sei.

Bezüglich einer vermeintlichen Doppelbestrafung geht es in Bezug auf die im Beschwerdefall maßgeblichen Normen darum, ob eine einheitliche Tat (nur ein einmaliges Abstellen über einen längeren Zeitraum) oder eine wiederholte Tathandlung vorliegt (VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0045 = VwSlg. 19.484 A/2016).

Eine Doppelbestrafung liegt, wie sich aus dem zitierten Erkenntnis ergibt, nur im Ausnahmefall vor. Ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, ist mithilfe des Fahrzeuglenkers selbst zu ermitteln. Es handelt sich bei der gegenständlichen Übertretung grundsätzlich nicht um ein Dauerdelikt; dies schon deshalb, weil es sich dabei nicht um die Unterlassung der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes handelt. Wird ein Fahrzeug wiederholt mit abgelaufener Begutachtungsplakette auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt, werden auch wiederholt und gesondert zu verfolgende Verwaltungsübertretungen begangen.

Auch ein fortgesetztes Delikt liegt bezüglich der gegenständlichen Übertretung nur im Ausnahmefall vor. Im Beschwerdefall ist jedoch nichts hervorgekommen, was für die Annahme eines einheitlichen Vorsatzes sprechen würde. Ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang hat dabei zwar eine gewisse Indizwirkung. Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr mit abgelaufener Begutachtungsplakette an unterschiedlichen Tagen – und dafür reicht schon der Folgetag – bedarf allerdings jeweils eines eigenen Willensentschlusses, sodass die Annahme eines fortgesetzten Deliktes nicht in Betracht kommt. Freilich muss nicht einmal ein neuer Tag beginnen: Wer an einem Tag sein Fahrzeug abstellt (bzw. zunächst abgestellt lässt) und nach einer Fahrt mit dem Fahrzeug dieses neuerlich abstellt, fasst hinsichtlich des neuerlichen Abstellens auch einen neuen Willensentschluss. Dass das Fahrzeug dabei wiederholt vor demselben Haus abgestellt wird, spielt dann keine Rolle.

Zwischen dem Abstellen am 03.09.2018 und zuvor am 29.08.2018 besteht im Beschwerdefall kein solcher Zusammenhang, der die Annahme eines fortgesetzten Deliktes rechtfertigen und damit eine Doppelbestrafung begründen würde. Das wiederholte Abstellen binnen (richtig gerechnet) sechs Tagen stellt gesonderte Verwaltungsübertretungen dar.

Durch die vorgeworfene Tat hat der Beschwerdeführer auch die vorgeworfene Übertretung begangen. Ein Strafverfolgungshindernis gab es nicht.

Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand erfüllt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Strafverfahrens keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. Es ist von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, noch dazu vier Mal einschlägig, d.h. wegen derselben Übertretung.

Das Verhalten des Beschwerdeführers schädigte in nicht unerheblichem Ausmaß die öffentliche Ordnung und das durch die übertretenen Normen geschützte öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit von KFZ.

Im Hinblick auf die angenommenen Tatsachen und die von der Behörde verhängte Strafe von 112,- Euro, die die in § 134 Abs. 1 KFG normierte Höchststrafe von 5.000,- Euro nicht annähernd erreicht, war von einer Herabsetzung der Strafe abzusehen, zumal der Beschwerdeführer auch von einer Tatwiederholung abgehalten werden soll. Nachdem die früheren Bestrafungen mit derselben Strafhöhe diesbezüglich offenbar wirkungslos waren, hätte die Behörde zweifellos eine höhere Strafe verhängen können. Der Beschwerdeführer hat auch nicht nachgewiesen, dass er ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse hat.

Die Erteilung einer Ermahnung schied schon aus dem Grund aus, dass die Bedeutung des durch die verletzte Bestimmung des KFG geschützten

Rechtsgutes. Es besteht schließlich auch keine Einsicht bzw. ein qualifizierter Wiederholungsfall.

Die Beschwerde zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses auf, eine solche ist auch von Amts wegen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu erkennen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist aufgrund der Gesetzeslage klar und durch die Rechtsprechung geklärt. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler